

Institut
für
Heilpädagogische
Lehrerbildung

IHL

Ausbildung und Fortbildung
zur Lehrerin / zum Lehrer
an Waldorfförderschule

Ausbildungsgänge

Studienverzeichnis

Staatliche Anerkennung

IHL - Konferenz

Studienordnungen

Netzwerke - Zusammenarbeit

Termine

Kontakt

Ausbildungsgänge

1. Die Grundständige Ausbildung zum Klassenlehrer / zur Klassenlehrerin an Waldorf-Förderschulen

- Voraussetzung: Allgemeine Hochschulreife und ein 1-jähriges Praktikum in einer heilpädagogischen Einrichtung
- Studium: Ausbildung zum Klassenlehrer an Waldorfschulen (mind.120 SWS) im Institut für Waldorfpädagogik Witten-Annen mit sonderpädagogischer/heilpädagogischer Spezialisierung (mind. 84 SWS) im IHL
- Dauer: 5 Jahre, geeignete Vorleistungen können auf die Dauer des Studiums angerechnet werden
(anschließend erfolgt eine 2-jährige Berufseinführungsphase)
- Abschluß: Diplom, Klassenlehrer an Waldorfförderschulen
Eine Doppelqualifikation zum Klassenlehrer an Waldorf-Regelschulen und zum Lehrer an Waldorfförderschulen ist möglich

2. Die berufsbegleitende Zusatzqualifikation Sonderpädagogik/Heilpädagogik

- Voraussetzung: Staatliche Lehrerausbildung Primarstufe, Sek. I oder Sek II mit erstem bzw. erstem und zweiten Staatsexamen oder Waldorfklassenlehrerausbildung
Weitere geeignete (Lehrer-)Ausbildungen auf Anfrage
Außerdem: Eine Anstellung (vereinbart, bzw. beabsichtigt) an einer Waldorfförderschule in NRW
- Studium: Schulpraktische Ausbildung mit Unterrichtsbesuchen und 6 Ganztagsseminaren
IHL-Kurse am Dienstag- und Freitagnachmittag in Witten
Heilpädagogischer Kurs in Herne an 20 Wochenenden in 2 Jahren
3 qualifizierte Leistungsnachweise
Eine Hausarbeit
- Dauer: 3 bis 4 Jahre berufsbegleitend, geeignete Vorleistungen können auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden
- Abschluss: Fachzertifikat Sonderpädagogik/Heilpädagogik

3. Die berufsbegleitende Fachlehrerausbildung

- Voraussetzung: Berufsqualifikation z.B. als Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge, Diplompädagoge, Kunsttherapeut oder Meister in einem Handwerk
Außerdem: Eine Anstellung (vereinbart, bzw. beabsichtigt) an einer Waldorfförderschule in NRW mit dem Förderschwerpunkt

Geistige Entwicklung

- Studium: Schulpraktische Ausbildung
mit Unterrichtsbesuchen und 6 Ganztagsseminaren
Heilpädagogischer Kurs in Herne an 20 Wochenenden in 2 Jahren
Eine Hausarbeit
- Dauer: 2 bis 3 Jahre berufsbegleitend, geeignete Vorleistungen können auf
die Dauer der Ausbildung angerechnet werden
- Abschluß: Zeugnis, Fachlehrer an Waldorfförderschulen mit dem
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

4. Die berufsbegleitende Werklehrausbildung

- Voraussetzung: Berufsqualifikation als Diplompädagoge mit geeigneter
Fachausbildung oder Meister in einem Handwerk
Weitere geeignete Qualifikationen auf Anfrage
Außerdem: Eine Anstellung (vereinbart, bzw. beabsichtigt) an
einer Waldorfförderschule in NRW
- Studium: Schulpraktische Ausbildung
mit 5 Unterrichtsbesuchen und 6 Ganztagsseminaren
Heilpädagogischer Kurs in Herne an 20 Wochenenden in 2 Jahren
Eine Hausarbeit
- Dauer: 2 bis 3 Jahre berufsbegleitend, geeignete Vorleistungen können auf
die Dauer der Ausbildung angerechnet werden
- Abschluß: Zeugnis, Fachlehrer an Waldorfförderschulen im Bereich
künstlerischer und handwerklicher Unterrichtsfächer

Studienverzeichnis 2010 / 2011

Ergänzungsstudium zur Lehrerin / zum Lehrer an einer Waldorf-Förderschule

Fortbildungsangebot für alle Lehrerinnen und Lehrer

1. Tertial - 1. Modul

Methodenvielfalt

Hermi Jansen

Di und Fr 15.00 - 18.30

27.9. - 8.10. 2010 und 25.10. - 5.11. 2010

Lesen, Schreiben und Rechnen sind Fähigkeiten, die ein Kind während der Schulzeit in einem dafür vorgesehenen Zeitraum erwirbt. Wichtig aber für das Erlernen dieser Kulturtechniken ist eine individuelle Förderung und die Stärkung des Selbstbewußtseins.

Wie diese Begleitung der Schüler sein kann, soll durch eine Methodenvielfalt vorgestellt werden, evtl. auch in der Erarbeitung neuer Wege.

Dieser Kurs zählt 2,6 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 6 Kurstagen.

1. Tertial - 2. Modul

Unterrichtsbeispiele

Thomas Noack, Eva Schwarzbürger, Susanne Shahbazi

Di und Fr 15.00 - 18.30

8.11. - 10.12.2010

In der Förderschule für geistige Entwicklung müssen den Schülerinnen und Schülern die Lerninhalte in besonderer Weise lebendig und eindrücklich angeboten werden, um Lernerfahrungen zu ermöglichen. Für die Unterrichtsvorbereitung bedeutet das, dass die Fülle der Angebote konzentriert und kompensiert werden müssen und die Beispiele und Inhalte noch stärker als im Großklassen- oder in anderen Förderschulbereichen, auf wesentliche, exemplarische Kernaussagen begrenzt werden müssen. Die methodische Umsetzung erfordert eine intensive Einbeziehung der Besonderheiten der Schülerpersönlichkeiten sowie der Krankheitsbilder und ein erlebnishaftes und vom Lehrer innerlich durchdrungenes Umsetzen der Lerninhalte. „Berge müssen noch bergiger und Täler noch tiefer dargestellt werden“. Einige Kollegen der Christopherus Schule in Dortmund vermitteln dazu anhand von Darstellungen aus ihrem Unterrichtsalltag didaktische und methodische Gesichtspunkte und Anregungen für die Vorbereitung und Durchführung von Epochen, in der Unter- und Mittelstufe sowie zur Klassenführung und Tagesgestaltung. Durch Übungen sollen eigene Ideen zur Umsetzung von Unterrichtsinhalten erprobt werden.

Dieser Kurs zählt 3,3 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 8 Kurstagen.

2. Tertial - 1. Modul

Rhythmus als Grundlage des Unterrichtens - Eigenraum und Umraum

Thomas Gramen und Barbara Ruths

Di 15.00 - 18.30 17.1. - 11.2. 2011

Fr 15.00 - 18.30 14.2. - 4.3. 11

Spiele und Übungen zur Förderung der Selbstwahrnehmung und Wahrnehmung in der Gruppe auf der Grundlage Rhythmisch-Musikalischer Erziehung und Schauspieltraining.

Dieser Kurs zählt 2,3 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 5 Kurstagen.

Bewusstheit durch Bewegung nach Moshe Feldenkrais

Siegfried Kaßbaum

Fr 15.00 - 18.30 17.1. - 11.2.11

Di 15.00 - 18.30 14.2. - 4.3.11

Seele und Geist finden lebenslänglich ihren Ausdruck in der menschlichen Individualität. Sie spiegeln sich als Bewegungsfähigkeit auf dem Tableau der Physis des menschlichen Körpers. Denn Leben heißt, sich bewegen: körperlich, seelisch und geistig. Jeder Mensch hat seine höchst persönliche Bewegungsschrift, die den Einflüssen der Umwelt ausgesetzt ist und besonders in der Pubertät geprägt und gefestigt wird. Seine Eigenheit zu bewahren, seine Beweglichkeit und Geschmeidigkeit zu erhalten, zu verfeinern, zu entwickeln und zu fördern, sind Ziele der Feldenkrais-Methode.

Viele Kinder kommen heute mit einem Bewegungsbild in die Schule, dessen Harmonie wie gestört wirkt. Das kindliche Bewegungspotential entspricht oft nicht dem naturgemäßen Potential.

Kinder, deren geistige Entwicklung verzögert ist, zeigen durchgängig Bewegungsdisharmonien, von manchmal nur schwer erkennbaren bis hin zu sehr deutlichen Formen.

Insbesondere das im Schulleben eines Kindes vorherrschende Sitzen begünstigt die Verstärkung solcher Disharmonien. Schon im Laufe der Schulzeit verfestigen oder vergrößern sich solche Disharmonien (insbesondere Entwicklung von schwächerer bis stärkerer Skoliose).

Die Feldenkrais-Methode bietet durch viele sog. Lektionen, die in Gruppen oder in Einzelarbeit unterrichtet werden, an, sein persönliches Bewegungspotential zu erkennen und zu erweitern.

Was können Sie als zukünftige/r Lehrerin/Lehrer vorbereitend tun?

Niemand in der Geschichte eines Kindes hat neben den Eltern so viel Zeit und Gelegenheit wie Sie als Lehrerin/Lehrer, Einblick in die Bewegungsschrift eines/r SchülerIn zu nehmen. Um sie lesen zu lernen, müssen Sie nur Ihr Bewusstsein für die eigenen Bewegungsabläufe schärfen.

Dann hat das Kind die Chance, durch Ihre Gestaltung eines "beweglichen" Unterrichts, durch Ihr rechtzeitiges Wahrnehmen von behandlungswürdigen Bewegungsdisharmonien - die schulische, jedoch durchaus auch häusliche und soziale Gründe haben können - das Kind in seiner Bewegungsentwicklung zu unterstützen.

In dieser Seminarreihe biete ich an jeweils zwei Seminartagen folgende Themenkreise an:

Feldenkrais-Lektionen zu Tätigkeiten, die mit den Händen ausgeführt werden: Um "ungestört" Schreiben, Malen, Handarbeiten, Werken, Musizieren zu können, brauchen wir einen "freien Schultergürtel" Harmonische Bewegungsabläufe finden immer spiralförmig statt (Bewegungsfluss). Knochen und Muskeln weisen bei näherer Untersuchung eine Spiralförmigkeit auf – wie die geronnene Bewegung von Wasser.

Lektionen zum "fließenden" Aufstehen und Hinsetzen

Der aufrechte Mensch – Was heißt es "gerade" zu stehen? Sobald wir aufwachen, leben wir in der Schwerkraft. Lektionen zumerspüren von Leichte und Schwere.

Gleichgewicht : Das Spiel oder Zusammenspiel in den Raumesrichtungen: Vorne/Hinten (frontal), Oben/Unten (horizontal), Rechts/Links (sagittal)

Der Atem – Verursacher und Vollender von Bewegung –

Die Lektionen werden im Liegen, Sitzen, Stehen unterrichtet. Es werden benötigt:

bequeme Kleidung, warme Socken, 1 Decke, 1 Kissen

Dieser Kurs zählt 2,3 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 5 Kurstagen.

2. Tertial - 2. Modul

A0-SF

Marianne Janssen und Bernhard Südholt

Di und Fr 15.00 - 18.30

7.3. - 15.4.2011

Es geht in diesem Seminar um Verfahren, Gutachten und Tests zur Schüleraufnahme. Wir arbeiten sehr praktisch und konkret. Alle Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, Aufnahmegutachten zu schreiben.

Dieser Kurs zählt 4,00 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 10 Kurstagen.

3. Tertial - 1. Modul

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Autismus angemessen gestalten

Simone Waschelitz

Di und Fr 15.00 - 18.30

9.5. - 10.6.2011

Wir wollen versuchen, das Phänomen Autismus zu verstehen und Verständnis für die Schülerinnen und Schüler mit Autismus zu entwickeln. Hierzu werden Erkenntnisse aus Medizin, Geisteswissenschaft und Psychologie vorgestellt und versucht mit dem Erleben der Kursteilnehmer in Verbindung zu bringen.

Methoden der speziellen Förderung werden besprochen und sollen einen Beitrag leisten zu einer für autistische Schüler und Schülerinnen angemessenen Unterrichtsgestaltung innerhalb der Klasse.

Dieser Kurs zählt 3,3 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 8 Kurstagen.

3. Tertial - 2. Modul

Didaktik und Methodik an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Petra Korves-Berbuer

Di und Fr 15.00 - 18.30

20.6. - 15.7.2011

In dem Seminar sollen u.a. folgende Themen bearbeitet werden:

Welche Ziele und Anliegen hat die Waldorfpädagogik, und wie kann man den Lehrplan für Waldorfschulen für SchülerInnen mit besonderem Förderbedarf umsetzen?

Welche Voraussetzungen benötigt ein Kind, um lernen zu können und wie „funktioniert“ der Lernprozess?

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem Erwerb der Kulturtechniken liegen mit der Frage: Wie können wir SchülerInnen praktisch darin unterstützen, lesen, rechnen und schreiben zu lernen?

Anhand von Beispielen aus der Praxis werden sich die TeilnehmerInnen unter anderem in der Gruppenarbeit konkrete Handhabungen für den Unterricht erarbeiten.

Dieser Kurs zählt 2,6 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 6 Kurstagen.

Begleitseminar zur schulpraktischen Ausbildung

Sabine Bulk, Jürgen Möller, Peter Wittmann

Zeit: SA 9.00 - 16.00

Dauer: 11.9.10 / 25.9.10 / 6.11.10 / 27.11.10 / 15.1.11 / 29.1.11

An diesen 6 Samstagen wird schwerpunktmäßig das Thema „Schriftliche Unterrichtsplanung“ behandelt.

Es geht also u.a. um Lernzielformulierungen, Schüler- und Klassenbeschreibungen, inhaltliche und menschenkundliche Betrachtungen, Didaktik und Methodik und Beschreibung des geplanten Unterrichtsverlaufs.

Außerdem werden die Themen „Förderplan“ und „Schulrecht“ behandelt.

Wir treffen uns an 6 verschiedenen Schulen, die uns dann vor Ort ausführlich vorgestellt werden.

Das erste Seminar am 11.9.10 findet in der Christian-Morgenstern-Schule, Wittensteinstrasse 76 in 42285 Wuppertal statt. Eine Wegbeschreibung finden Sie im Internet.

Die regelmäßige Teilnahme an diesem Seminar ist für alle diejenigen verpflichtend, die sich im ersten Jahr der schulpraktischen Ausbildung befinden (Fachlehrer oder Z-Qualifikanten) oder ihr schulpraktisches Studienjahr absolvieren (G-Studenten)

Dieser Kurs zählt 6 SWS. Eine Bestätigung im Studienbuch erfolgt bei der Mindestteilnahme an 5 Kurstagen.

Aus- und Fortbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an heilpädagogischen Schulen Heilpädagogischer Kurs

Berufsbegleitend in 2 Jahren an 20 Wochenenden in der Hibernia-Schule in Herne

Der gesamte Kurs arbeitet nach einer geschlossenen Konzeption, d.h. die Teilnehmer beginnen gemeinsam im September 2010 mit diesem Kurs. Ein späterer Einstieg ist nur in begründeten Ausnahmen möglich.

Im Studienbuch wird der Kurs mit 31 SWS bewertet.

Veranstalter: Berufsbegleitende Kurse für Waldorfpädagogik Ruhrgebiet e.V. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung (IHL), Witten

Kursleitung: Bernd Meine-von Glasow

Kontakt und Anmeldung: Ulrike Fröhlich (02325-919230)

Beginn: freitags 17 Uhr - Ende: sonntags 13 Uhr

An jedem dieser Wochenenden findet statt:

- Arbeit am „Heilpädagogischen Kurs“ von Rudolf Steiner
Dozentinnen: Dr. med. Carla Papke-Hesse und Gundula Poeplau
- Eurythmie, Singen, Sprachgestaltung, Musik oder Formenzeichnen
- Folgende heilpädagogische Themen:
10.-12.9.10 Kon: Geschichte der Heilpädagogik und die Entstehung des Heilpädagogischen Kurses
1.-3.10.10 von Blomberg: Einführung des Schreibens und Lesens unter erschwerten Bedingungen
29.-31.10.10 Aeffner: Aus der Arbeit mit Schülern der heilpädagogischen Oberstufe
19.-21.11.10 Westermeier: Vom Umgang mit der Legasthenie
21.-23.1.11 Hallen: Der rhythmische Teil des Hauptunterrichts im Wandel durch die Jahrgangsstufen
18.-20.2.11 Möller: Einführung des Rechnens unter erschwerten Bedingungen
18.-20.3.11 Möller: Rechnen in der Unterstufe unter erschwerten Bedingungen
8.-10.4.11 Rebbe: Förderunterricht als Zeitnotwendigkeit
6.-8.5.11 Maas: Waldorfpädagogik mit schwerstbehinderten Kindern
17.-19.6.11 Kon: Kinderbetrachtung und Diagnostik Vögler: Organologie

Staatliche Anerkennung

Die §§ 5 und 6 der Ersatzschulverordnung (ESchVO) NRW regeln die staatliche Anerkennung.

(siehe dazu den Text im Anhang)

Das bedeutet, dass nach den in der IHL-Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Leistungen eine zweite „staatliche Prüfung“ stattfindet. Der Dezernent des jeweiligen Regierungsbezirks begutachtet den Unterricht und führt ein einstündiges Kolloquium durch.

IHL - Konferenz

Dieses Gremium tritt 8mal in einem Studienjahr zu einer Konferenz zusammen. Davon sind 2 Konferenzen gemeinsam mit Studierenden.

Es werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Aktuelle Situation der Ausbildungen
- Studienordnungen
- Kursprogramme
- Qualität der Ausbildung
- Personalfragen
- Zusammenarbeit mit dem Institut für Waldorfpädagogik Witten-Annen
- Kontakte zu anderen Ausbildungseinrichtungen
- Individuelle Regelungen von Studierenden

Mitglieder dieses Gremiums:

Sabine Bulk (Dozentin und Lehrerin an der Christopherus-Schule Bochum)

James Gettys (Sprecher der Konferenz der Heilpädagogischen Schulen NRW)

Sabine Kliche (Lehrerin an der Christian-Morgensternschule Wuppertal)

Rudi Klos (Lehrer an der Christian-Morgensternschule Wuppertal)

Jürgen Möller ((Dozent, Studienberatung und Aufnahme)

Peter Wittmann (Leitung und Dozent)

Studienordnungen

Präambel

Leitmotive für die Gestaltung von Ausbildungsgängen

Das Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung will seine Studierenden in die Lage versetzen, ihren späteren Beruf mit Freude, Interesse, Verantwortlichkeit, den dafür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie mit Durchhaltekraft und Erneuerungsfähigkeit auszuüben.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden den verschiedenen Ausbildungsgängen die folgenden Leitmotive zugrundegelegt:

Integration von Erkenntnisbildung und Praxiserfahrung

Der anthroposophische Studienansatz geht von der Erfahrung aus, das heißt er vermittelt nicht primär theoretische Inhalte, die später in der Praxis angewendet werden sollen, sondern schließt Erfahrungs- und Erkenntnislernen zu einer Einheit zusammen. Der Vorzug dieser Methodik liegt darin, dass die Erkenntnisbildung durch konkrete Erfahrungen und individuelle Fragen geleitet und herausgefordert wird und somit der Brückenschlag von der Theorie zur Praxis gewährleistet ist. Umgekehrt kann die konkrete heilpädagogische Arbeit nie nur anwendungsbezogen erfüllt werden, sondern alle Aufgaben, die sich im Praxisfeld ergeben, sollen reflektiert werden. Es geht also immer um eine gegenseitige Durchdringung der beiden Lernfelder.

Bedeutung des Künstlerischen

Der heilpädagogische Beruf erfordert eine authentische und individuelle Handlungsweise. Damit der/ die Heilpädagogische Lehrer den Entwicklungsbedürfnissen eines Kindes entsprechen kann, muss in der konkreten Situation zwischen ihm und dem Kind ein schöpferischer Prozess entstehen, den man auch als einen sozialkünstlerischen Prozess bezeichnen kann.

Die künstlerische Übung in der Ausbildung beschränkt sich daher nicht darauf, dass die künftigen heilpädagogischen Lehrer im Rahmen künstlerischer Unterrichtsfächer

selbst Erfahrungen mit künstlerischen Gestaltungsmitteln machen können. Es geht darüber hinaus darum, dass der künstlerische Prozess sowohl die Erkenntnisbildung, als auch die pädagogischen Handlungssituationen durchzieht und in ihnen wirksam wird.

Persönlichkeitsbildung

Um ein hohes Ausbildungsniveau zu gewährleisten, gehört eine persönliche Begleitung der Studierenden zu den grundlegenden Anforderungen einer Berufsbildung, welche nicht nur auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten begrenzt ist, sondern die Persönlichkeitsbildung im Sinne von Verstehen, Empathiefähigkeit, Initiative und Verantwortung, insbesondere aber auch der Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbsterziehung einbezieht.

Eigenständiges Lernen

Eine Ausbildung muss unter heutigen Lebens- und Arbeitsbedingungen auch das Fundament für die Fähigkeit zum eigenständigen Lernen bilden. Lebenslanges Lernen bedeutet, sich initiativ gegenüber den unterschiedlichen Herausforderungen und in den vielfältigen Situationen eines im Grunde nie abgeschlossenen eigenen beruflichen Bildungsweges zu bewegen. Dies gilt für eine eigenständige Verarbeitung der eigenen Erfahrungen, für die Fortbildung im Kollegium und für berufliche Fort- und Weiterbildungsangebote, in denen die heilpädagogischen Grundqualifikationen eine bedeutsame Rolle spielen. Dies ist umso bedeutsamer, als die Person des Erziehers selbst einen entscheidenden Wirkungsfaktor im heilpädagogischen Prozess darstellt.

Soziale Integration

Ohne soziale Fähigkeiten kann die heilpädagogische Aufgabe nicht erfüllt werden. Daher muss auch der Ausbildungsgang selbst zu sozialen Erkenntnissen und Kompetenzen in der Begegnung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen, im kollegialen Zusammenhang der Schule, und im sozialen Zusammenhang der Ausbildungsstätte führen. Darüber hinaus sind Fragen der gesellschaftlichen Lage behinderter Menschen und ihrer Integration von besonderer Bedeutung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir meist die männliche Form. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen

**** 1

Netzwerke - Zusammenarbeit

- Das IHL ist Mitglied im Verband für Anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. und nimmt an der jährlichen Mitgliederversammlung auf Bundesebene teil
- Das IHL hat zwei Vertreter in der Konferenz der Heilpädagogischen Schulen NRW
- Das IHL hat drei Vertreter in der Konferenz des Instituts Witten-Annen
- Das IHL führt 2mal im Jahr eine Konferenz mit den Ausbildungsbetreuern der Waldorfförderschulen NRW durch
- Das IHL trifft sich einmal jährlich mit den Kollegen des Heilpädagogischen Kurses in Herne

- Das IHL trifft sich einmal jährlich mit den schulfachlichen Dezernenten der Bezirksregierungen NRW
- Das IHL hat eine Delegierte bei der Internationalen Ausbildungstagung
- Das IHL hat eine Vertreterin beim Arbeitskreis Sonderpädagogik

Termine

**** 2

Kontakt

Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung Annener Berg 15 58454 Witten

02302 - 9673-0
www.wittenannen.de

oder

bei Fragen zur Aufnahme in das Studium
Jürgen Möller
0177 - 62 56 335
j.moeller@cms-wtal.de

Anhang

§§ 5 und 6 der ESchV NRW

§ 4 Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter, Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule (§ 102 Abs. 1 SchulG) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die fachliche Eignung für die Leitung einer Ersatzschule setzt den Nachweis der Befähigungen, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 61 Abs. 6 SchulG voraus. Der Nachweis gleichwertiger freier Leistungen bleibt unberührt. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(2) Vor der Erteilung der Unterrichtsgenehmigung sind für die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer die Unterlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie für Planstelleninhaberverträge oder Planstelleninhaberverträge ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch im Falle einer Anzeige gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 SchulG.

(3) Die Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer müssen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung,
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ist genügend gesichert, wenn die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 11, Stufe 1 und die Vergütung der sonstigen Lehrerinnen und Lehrer 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht unterschreitet.

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausüben, gilt in der Regel die wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(4) Der Schulträger kann Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern (§ 102 Abs. 3 SchulG) unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laufbahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

§ 5

Feststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen (§ 102 Abs. 2 Satz 2 SchulG) ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen. Der Schulträger beantragt bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zum Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer

1.
 - a) eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der angestrebten Schulform oder für das Lehramt für Sonderpädagogik,
 - b) eine als Erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulabschlussprüfung oder
 - c) eine Hochschulabschlussprüfung in einem Fach, das ein Unterrichtsfach der jeweiligen Schulform und Schulstufe ist,

abgelegt hat und

2.

a) eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll oder

b) bei Vorliegen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer nach Nr. 1 Buchstabe b) entsprechend anerkannten Hochschulabschlussprüfung eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichteten theoretisch-schulpraktischen Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung beträgt die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 mindestens zwei Jahre.

(4) Für eine Tätigkeit im Rahmen sonderpädagogischer Förderung wird zum Feststellungsverfahren auch zugelassen, wer

1. eine nicht auf die Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik bezogene Lehramtsbefähigung nach dem LABG und

2. eine sonderpädagogische Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden nachweist.

(5) Zum Feststellungsverfahren wird ferner zugelassen, wer

1.

a) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder

b) durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat und

2. eine dieser Qualifikation im Wesentlichen entsprechende mindestens vierjährige außerschulische Berufserfahrung und

3. mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis entsprechend der künftig auszuübenden Tätigkeit besitzt

a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll, oder

b) am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(6) Zum Nachweis der Unterrichtspraxis kann eine Unterrichtsgenehmigung (§ 102 Abs. 1 SchulG) befristet erteilt werden. Bei der Unterrichtspraxis zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist der Lehrerin oder dem Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(7) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Bei Bewerber-

innen und Bewerbern, die eine Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Hochschulabschlussprüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. einen umfassenden Bericht der Lehrerin oder des Lehrers über eine Unterrichtsreihe,
2. eine Unterrichtsprobe je Fach, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt,
3. ein Kolloquium von etwa 60 Minuten Dauer.

In allen übrigen Fällen sind über die Anforderungen des Satzes 2 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu erbringen

1. eine vierstündige Klausur in jedem Fach oder im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem eine Unterrichtsprobe gehalten wird, und
2. eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts auszurichten.

Die Bestimmungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) sind auf die Klausur (schriftliche Arbeit unter Aufsicht) und die mündliche Prüfung sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Feststellungsprüfung ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Lehramt oder die Lehrämter auszurichten das der Schulform zuzuordnen ist oder die der Schulform zuzuordnen sind, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulformoder Förderschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen. Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Lehramts oder der Lehrämter in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens führt nicht zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung.

(9) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Lehramt oder die Lehrämter durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.